



Bundesstaat Baden
in der Funktion des persistent objector

Zentralverwaltung

Communiqué
Nr./No. 002

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist keine Verfassung auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Bundesstaat Baden

Wir die Staatsangehörigen des Staates Bundesstaat Baden gehören zum indigenen, autochthonen Volke der Badener.

Wir widersprechen der Gewohnheit, das Besatzungsstatut „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ als unsere Verfassung anzuerkennen.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland kann daher auf unserem Grund und Boden keine Rechtskraft als Verfassung eines neuen Staates entwickeln, da die rechtsverbindliche Anerkennung (opinio iuris) fehlt.

Erläuterungen mit internationalem Aufruf:

In der Präambel Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert am 13. Juli 2017 (BGBl. LS.2347) steht:

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern [des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Art. 133; 127 GG] Baden-Württemberg, Baden, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.“

Die Menschen wurden jedoch nie gefragt und es gab zu keiner Zeit eine Volksabstimmung!
(<http://www.bpb/geschichte/deutsche-geschichte/grundgesetz-und-parlamentarischer-rat/39014/warum-keine-Verfassung>)

Auf der vorgenannten Internetseite des Bundesministeriums für politische Bildung wird öffentlich mitgeteilt, daß das von den Alliierten gegebene Besatzungsstatut „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ (GG) nun die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist. Begründet wird dies allein mit der Feststellung:

„Zwar wurde das Grundgesetz nach dem Ende von Nationalsozialismus und Zweitem Weltkrieg gegeben. Auch hatte es wie andere Verfassungen eine konstituierende Bedeutung für den neuen Staat, denn die Verkündung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 ist zugleich die Geburtsstunde der Bundesrepublik Deutschland. Dennoch fehlten ihm entscheidende Attribute:

Das Grundgesetz war eben keine Verfassung. Und es wurde auch nicht vom Volk in einem Referendum ratifiziert. Zudem sollte es nicht einen neuen deutschen Nationalstaat begrün-

den, sondern zunächst nur aus den drei westlichen Besetzungszonen ein einheitliches Staatsgebiet machen, also nur einen westdeutschen Staat begründen.

Wie aber kam es, dass die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland 'nur' ein Grundgesetz war? Und warum wurde es nicht vom deutschen Volk in einer Abstimmung verabschiedet? Aus heutiger Sicht, vor allem nach der deutschen Wiedervereinigung vom 3. Oktober 1990, scheint diese Frage anachronistisch zu sein. **Wir haben uns längst daran gewöhnt, dass das Grundgesetz die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist.** Dass das Grundgesetz 1949 nicht vom Volk verabschiedet worden war, ist hingegen nahezu in Vergessenheit geraten.“

Im Artikel 20 (1) dieses Grundgesetzes (GG) wird geregelt:

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“

Das Territorium des Staates „Bundesrepublik Deutschland“ als Rechtsnachfolger des Dritten Reichs kann sich nur auf das Territorium auf dem antarktischen Kontinent, Neuschwabenland, beziehen, welches von einer Expedition des Dritten Reichs völkerrechtskonform abgesteckt wurde.

(Bundesanzeiger, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, ausgegeben am Dienstag, dem 5. August 1952, Auswärtiges Amt, Bekanntmachung über die Bestätigung der bei der Entdeckung von „Neuschwabenland“ im atlantischen Sektor der Antarktis durch die Deutsche Antarktische Expedition 1938/39 erfolgte Benennung geographischer Begriffe vom 12. Juli 1952)

Auf dem Staatsterritorium des Staates Bundesstaat Baden ist die BRD jedoch nur die von den alliierten Besatzern eingesetzte Verwaltung gem. Artikel 133 GG.

Der Bundesstaat Baden ist völkerrechtskonformer und legitimer Rechtsnachfolger des Großherzogtums Baden. Das badische Volk hat sich durch Notwahl am 28. Februar 2016 eine Verfassung für die Zeit der Reorganisation gemäß Völkervertragsrecht, Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht status quo ante (bellum), gegeben.

Mit Abschluß und Ratifizierung des Staatsvertrages mit dem sich seit 19. Oktober 2012 in Reorganisation befindenden Staat Freistaat Preußen vom 3. September 2016 hat sich der Staat Bundesstaat Baden aus dem Geltungsbereich der völkerrechtswidrigen Weimarer Republik gelöst und sich als Völkerrechtssubjekt im Rechtsstand, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, als souveräner Staat zurückgemeldet.

Die Staatsgewalt des besetzten Staates erlischt jedoch alleine durch die militärische Besetzung eines Staates nicht und es findet alleine hierdurch kein Souveränitätswechsel statt. Weder die Haager Landkriegsordnung (HLKO) noch sonstiges Völkerrecht vermittelt der Besatzungsmacht Souveränitätsrechte im Besatzungsgebiet, insbesondere kein territoriales *ius disponendi*, weshalb territoriale Veränderungen durch eine Besatzungsmacht keine dauerhafte völkerrechtliche Wirkung für die besetzten Staaten erzeugen können.

Auch durch *debellatio* (militärische Niederwerfung) wird ein Staat nicht vernichtet, auch nicht durch Desorganisation. Zu keinem Zeitpunkt wurde eine Annexion (Aneignung) noch eine Subjugation (Unterwerfung, Verknechtung) offiziell erklärt.

Es wird durch das Bundesministerium für politische Bildung der BRD mitgeteilt (Anlage):

„Die Bürger hatten sich das Grundgesetz als ihre Verfassung angeeignet, auch wenn es ihnen 1949 verwehrt geblieben war, es selbst zu ratifizieren.

Auch 1990 wurde das Grundgesetz als nunmehr gesamtdeutsche Verfassung keinem Referendum unterzogen, was nicht nur von vielen Bürgern der DDR bedauert wurde. Sie waren nun ihrerseits darauf angewiesen, sich das Grundgesetz selbst anzueignen, um es auch zu ihrer (gesamt) deutschen Verfassung werden zu lassen.

(<http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/grundgesetz-und-parlamentarischer-rat/39014/warum-keineverfassung>)

Damit wird nicht nur das von den Alliierten Mächten der westlichen Besatzungszonen bestimmte Grundgesetz auf dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet „Bundesrepublik Deutschland“ aufrecht erhalten, sondern noch dazu 1990 auf die ehemalige Sowjetische Besatzungszone ausgeweitet, mit dem Ziel, die Bundesrepublik Deutschland als „neuen Staat“ zu installieren.

Mangels Souveränität der Besatzungsmacht kann diese jedoch keine Souveränität auf einen im Besatzungsgebiet etablierten neuen Staat „übertragen“, insbesondere nicht auf einen nicht aus sich heraus lebensfähigen und daher nichtstaatlich zu betrachtenden Scheinstaat („puppet state“).

Die besatzungsrechtlichen Ursprünge unserer Gegenwart in Deutschland wurden verdrängt und den deutschen Völkern wurde sowohl von Bonn als auch von Ost-Berlin aus mit gleichem Eifer die Legende von der autonomen Entstehung deutscher Nachkriegsstaaten implantiert. Auch der Namensmißbrauch (§ 12 BGB) "Deutschland" durch die BRD führt lediglich zur Täuschung im Rechtsverkehr, überträgt jedoch der von den Alliierten eingesetzten s.g. Treuhandverwaltung keine Souveränitätsrechte.

Dies gilt auch dann, wenn es zur vollständigen Ausschaltung der Staatsgewalt des besetzten Staates gekommen ist.

Die Installierung eines neuen Staates durch die Fremdverwaltung der Alliierten verstößt vollumfänglich gegen Völkerrecht.

Tatsächlich haben die Alliierten lediglich eine Treuhandverwaltung auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Bundesstaat Baden eingesetzt, welche mit allen Mitteln der Täuschung, der Presse, den öffentlichen Medien und der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik mit ihrem gesamten Gewaltmonopol den Menschen implantiert, die Bundesrepublik Deutschland, sich irreführend „Deutschland“ nennend, sei auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Bundesstaat Baden der Staat. Sie bezeichnet beispielsweise die Behörde des Ministerpräsidenten ihrer zugeordneten Länderverwaltung „Baden-Württemberg“ unter den vorgeannten Aspekten der Täuschung als „Staatsministerium“.

Dies verstößt u.a. auch gegen die UN-Charta, Kapitel XI Art. 73-79 / Bundesgesetzblatt 1973 II. vom 9. Juli 1973, S. 431-505!

„Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern; zu diesem Zweck verpflichten sie sich,

- a) den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt, die gerechte Behandlung und den Schutz dieser Völker gegen Missbräuche unter gebührender Achtung ihrer Kultur zu gewährleisten;***
- b) die Selbstregierung zu entwickeln, die politischen Bestrebungen dieser Völker gebührend zu berücksichtigen und sie bei der fortschreitenden Entwicklung ihrer freien politischen Einrichtungen zu unterstützen, und zwar je nach den besonderen Verhältnissen jedes Hoheitsgebietes seiner Bevölkerung und deren jeweilige Entwicklungsstufe;***
- c) den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen;“***

Auch durch das Selbstbestimmungsrecht der Völker, „...deren nationale Gemeinschaft durch außenpolitische Ereignisse zerrissen wurde, [wird] erneut das Recht bestätigt, über ihren politischen Status und damit über ihre staatliche Einheit entscheiden zu können.“
(<https://www.sozialpakt.info/selbstbestimmungsrecht-der-völker-3181>)

Die Treuhandverwaltung Bundesrepublik begründet ihre sogenannten Souveränitätsrechte allein mit dem Gewohnheitsrecht:

„Wir haben uns längst daran gewöhnt, dass das Grundgesetz die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist.“ (Bundesministerium für politische Bildung)

Fast täglich berichtet die BRD-Tagespresse über Menschen, welche die Bundesrepublik Deutschland als Staat nicht anerkennen und damit der „Gewohnheit“ widersprechen. Dabei berufen sich die Medien nicht selten auf Auskünfte von den einzelnen Institutionen des Verfassungsschutzes der Länder.

Dabei werden diese Menschen grundsätzlich als „Reichsbürger“ bezeichnet, um den Bezug auf das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 als „Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes“ im Dritten Reich herzustellen und diese Menschen letztendlich als „Nazis“ zu diffamieren.

Es ist jedoch zu beachten, daß die Bundesrepublik Deutschland, als Rechtsnachfolger des Staates Deutsches Reich, also Drittes Reich, die `Gleichschaltungs`-Staatsangehörigkeit „deutsch“ aus der Hitlerzeit fortführt.

Wir protestieren auf das Schärfste gegen die Verunglimpfung unserer Staatsangehörigen des Staates Bundesstaat Baden als „Reichsbürger“!

Statt 1990 die Souveränität Deutschlands/Deutsches Reich mit seinen 26 Glied-/Bundesstaaten gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht wieder herzustellen, wurden in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone, wie in den Westzonen, Länder-Verwaltungsstrukturen geschaffen und dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet der drei westalliierten Besatzermächten angegliedert.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist und bleibt daher nur ein Besatzungsstatut zur Aufrechterhaltung der Ordnung und verleiht der BRD-Treuhandverwaltung lediglich verwaltungshoheitliche Rechte, jedoch keine Souveränitätsrechte. **Die BRD ist hier auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Bundesstaat Baden kein Staat und hat sich auf dem Territorium des Staates Bundesstaat Baden auch nicht Staat zu nennen und damit keine Volksverhetzung zu betreiben.**

Wir, die Staatsangehörigen des Staates Bundesstaat Baden übernehmen die Funktion des persistent objector zur Wiederherstellung des Status quo ante (bellum) gemäß Postliminium und § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht für den Staat Bundesstaat Baden Gebietsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges - ius cogens -.

Wir verzichten nicht auf unsere Bodenrechte und auf die damit verbundenen Rechte, die sich aus den Völkerrechtsverträgen ergeben.

Die BRD-Treuhandverwaltung ist zu verpflichten, alle Unterstützung zu leisten, die staatliche kommunale Selbstverwaltung schrittweise wieder herzustellen, denn eine weiterhin andauernde Besetzung ist keinesfalls gerechtfertigt, insbesondere, da der Bundesstaat Baden sich mit Abschluß und Ratifizierung des Staatsvertrages mit dem sich seit 19. Oktober 2012 in Reorganisation befindenden Staat Freistaat Preußen vom 3. September 2016 aus dem Geltungsbereich der völkerrechtswidrigen Weimarer Republik gelöst und sich als Völkerrechtssubjekt im Rechtsstand, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, als souveräner Staat zurückgemeldet hat.

Der Freistaat Preußen hat nicht am zweiten Weltkrieg teilgenommen. Alle Reparationsforderungen aus dem Versailler Diktat bis zum 03. Oktober 2010 sind vollumfänglich erfüllt worden. Auf dem Gebiet der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone sind sogar die Reparationen aus dem Zweiten Weltkrieg gegenüber der UdSSR ebenfalls bis 1990 erfüllt worden! (*gem. Protokoll über die Dreimächtekonferenz von Berlin; Potsdamer Protokoll vom 02. August 1945, in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Krim-Konferenz*)

Durch den Staatsvertrag und der Herauslösung aus der völkerrechtswidrigen Weimarer Republik hat auch der Staat Bundesstaat Baden nicht am 2. Weltkrieg teilgenommen.

Solange die Alliiertenbesatzung aufrecht gehalten wird, hat sich die BRD-Treuhandverwaltung grundsätzlich an die Völkerrechtsverträge des humanitären Völkerrechts zu halten, denn der Staat Bundesstaat Baden, als legitimer Rechtsnachfolger des Großherzogtums Baden ist Signatar der Genfer Konventionen und der Haager Landkriegsordnung.

HLKO Art. 55. [Besetzerstaat als Verwalter und Nutznießer]

Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten.

Es ist der BRD verboten, sich hier in Europa Staat zu nennen.

Es ist der BRD verboten, die **nachgewiesenen Staatsangehörigen und die vermuteten Staatsangehörigen** des Bundesstaats Baden auszurauben und zu plündern, Zwangsversteigerungen ihrer Wohnstätten durchzuführen und die Menschen obdachlos zu machen.

Es ist der BRD verboten, jegliche Souveränitätsrechte auf dem Staatsterritorium des Staates Bundesstaat Baden wahrzunehmen und Einbürgerungen auf dem Staatsterritorium des Staates Bundesstaat Baden vorzunehmen, oder staatliche Gerichte zu betreiben und Urteile oder Beschlüsse im „Namen des Volkes“ zu fällen. Solange die staatlichen Gerichte nicht hergestellt sind, obliegt die Gerichtsbarkeit ausschließlich nur den von den alliierten Besatzermächten zugelassenen Richtern und zwar solange, bis der Bundesstaat Baden selbst in der Lage ist, die staatlichen Gerichte wiederherzustellen und die Richter zu berufen.

Die BRD hat die legitimen und vom Volk im rechtfertigendem Notstand (§§ 227; 228; 229 BGB) gewählten Vertreter der administrativen Regierung des Staates Bundesstaat Baden anzuerkennen, ihnen diplomatische Immunität zu gewähren, sie in allen Aufgaben der Reorganisation zu unterstützen und den Anordnungen der Vertreter der administrativen Regierung Folge zu leisten, gemäß der Haager Landkriegsordnung, der Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht und der Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation (AzRR) des Deutschen Reichs vom 27. November 2016 und die Reorganisation nicht weiter zu behindern!

Die BRD-Treuhandverwaltung hat schrittweise das Staatsvermögen des Staates Bundesstaat Baden an den Souverän zurückzugeben.

Die dem Souverän aus den Bodenrechten zustehende Wertschöpfung aus seinem Grund und Boden ist von der BRD-Treuhandverwaltung unverzüglich auszukehren.

Anlage: bpb „Warum Deutschlands Verfassung Grundgesetz heißt“, 3 Seiten

Wir rufen die internationale Völkergemeinschaft dazu auf, uns in unserem friedlichen Ansinnen beizustehen, daß nach nunmehr über 70 Jahren Besatzung unseres Staatshoheitsgebietes des Staates Bundesstaat Baden, dieses Gebiet wieder freigegeben wird und das Selbstbestimmungsrecht des indigenen autochthonen Volkes der Badener respektiert wird.

Gegeben zu Radolfzell am 14. Februar 2018



Claudia Ingeborg a. d. F. Roser

Warum Deutschlands Verfassung Grundgesetz heißt

Zur Person
Hans Vorländer

Hans Vorländer, Jahrgang 1954, ist Professor für Politische Theorie und Ideengeschichte an der Technischen Universität Dresden. Seine Forschungsschwerpunkte sind u.a. die Verfassungstheorie und Verfassungspolitik.

Hans Vorländer

1.9.2008

Gesellschaftliche Umbrüche, Revolutionen, gewaltsame Auseinandersetzungen und Kriege sind Gründe, warum sich ein politisches Gemeinwesen eine neue Verfassung gibt. Wie kam es, dass die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland "nur" ein Grundgesetz war?

Gesellschaftliche Umbrüche, Revolutionen, gewaltsame Auseinandersetzungen und Kriege sind Gründe, warum sich ein politisches Gemeinwesen eine neue Verfassung gibt. In der Regel legen Verfassungen die Organisation des Staates fest und enthalten grundlegende Menschen- und Bürgerrechte. Nachdem eine verfassungsgebende Versammlung den Text der Verfassung entworfen hat, wird diese vom Volk in einem Referendum beschlossen.

Die Geschichte des deutschen Grundgesetzes verlief anders – zwar nur in einigen, aber eben in entscheidenden Punkten.

Das Grundgesetz war keine Verfassung

Zwar wurde das Grundgesetz nach dem Ende von Nationalsozialismus und Zweitem Weltkrieg gegeben. Auch hatte es wie andere Verfassungen eine konstituierende Bedeutung für den neuen Staat, denn die Verkündung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 ist zugleich die Geburtsstunde der Bundesrepublik Deutschland. Dennoch fehlten ihm entscheidende Attribute: Das Grundgesetz war eben keine Verfassung. Und es wurde auch nicht vom Volk in einem Referendum ratifiziert. Zudem sollte es nicht einen neuen deutschen Nationalstaat begründen, sondern zunächst nur aus den drei westlichen Besatzungszonen ein einheitliches Staatsgebiet machen, also nur einen westdeutschen Staat begründen.

Wie aber kam es, dass die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland "nur" ein Grundgesetz war? Und warum wurde es nicht vom deutschen Volk in einer Abstimmung verabschiedet? Aus heutiger Sicht, vor allem nach der deutschen Wiedervereinigung vom 3. Oktober 1990, scheint diese Frage anachronistisch zu sein. Wir haben uns längst daran gewöhnt, dass das Grundgesetz die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist. Dass das Grundgesetz 1949 nicht vom Volk verabschiedet worden war, ist hingegen nahezu in Vergessenheit geraten.

Ein Weststaat soll entstehen

Für die Situation im Jahre 1948 war all dies, die Art und Weise, wie der Weststaat verfasst werden sollte, aber auch, wie lange ein solches Grundgesetz gelten sollte, vollkommen unklar. Erkennbar war indes, dass sich Deutschland in zwei Teilen neu zu organisieren begann. Zum einen hatten die Westalliierten im Jahr 1948 auf der Londoner Sechsmächtekonferenz die Entscheidung gefällt, dass aus den drei westlichen Besatzungszonen ein neuer Weststaat erwachsen sollte. Der amerikanische Außenminister James F. Byrnes hatte bereits im September 1946 angekündigt, "dem deutschen Volk die Regierung Deutschlands zurückzugeben". Die amerikanische und die britische Besatzungszone hatten sich am 1. Januar 1947 zur Bizone zusammengeschlossen, Institutionen wie der Wirtschaftsrat, der Ernährungsrat oder der Verkehrsrat wurden als gemeinsame Organe der Länder gegründet. Auch hatten sich in den wieder entstandenen Ländern bereits feste einzelstaatliche Strukturen mit Verfassungen und durch Wahlen gebildete Repräsentativorgane ergeben.

Im Schlusskommuniqué der Londoner Außenministerkonferenz vom 17. Juni 1948 war zum ersten Mal offiziell von einer Verfassung die Rede. Diese sollte zweierlei bewirken. Zum einen sollte "das deutsche Volk jetzt in den verschiedenen Ländern die Freiheit erhalten..., für sich die die politischen Organisationen und Institutionen zu errichten, die es ihm ermöglichen werden, eine regierungsmäßige Verantwortung ... zu übernehmen". Zum anderen sollte diese Verfassung so in ihren Strukturen beschaffen sein, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Teilung Deutschlands mittels einer föderativen Regierungsform wieder aufgehoben werden könnte. Diese Verfassung war aber, so das Schlusskommuniqué, so zu gestalten, dass sie mit den Erfordernissen der Besetzung und der Kontrolle durch die (West-)Alliierten vereinbart werden konnte.

Frankfurter Dokumente geben den Weg vor

Der entscheidende Schritt schien dann am 1. Juli 1948 getan, als die elf Ministerpräsidenten der drei westdeutschen Besatzungszonen in Frankfurt am Main von den Militärgouverneuren die deutschlandpolitischen Entscheidungen der Londoner

Sechsmächtekonferenz entgegennahmen. Diese so genannten Frankfurter Dokumente enthielten die Aufforderung an die Ministerpräsidenten, eine "Verfassungsgebende Versammlung" einzuberufen, um "eine demokratische Verfassung" auszuarbeiten. Diese Verfassung sollte eine Regierungsform des föderalistischen Typs schaffen, die Rechte der beteiligten Länder schützen, die Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten enthalten und eine angemessene Zentralinstanz schaffen. Diese Verfassung war von den Militärgouverneuren zu genehmigen und "zur Ratifizierung durch ein Referendum in den beteiligten Ländern" in Kraft zu setzen.

Alles schien damit auf eine Verfassung und ein Verfassungsreferendum zuzulaufen. Aber die Außenminister und die Militärgouverneure der Westmächte hatten die Rechnung ohne die deutschen Ministerpräsidenten und Teile der wiedererstandenen Parteien aufgemacht. So sehr sich die Ministerpräsidenten durch die Frankfurter Vorgänge zu einer eigenen "Institution" aufgewertet sahen und sich als "Sprachrohr für die Deutschen" verstehen konnten, so sehr zögerten sie doch, dem zu bildenden Weststaat all die Attribute zu verleihen, die aus ihm einen vollwertigen Nationalstaat gemacht hätten. Die Spaltung Deutschlands war in ihren Augen nur eine vorübergehende und durfte nicht durch eine Verfassung verfestigt werden.

Die CDU/CSU schlug vor, durch die Länderparlamente einen "Parlamentarischen Rat" zu wählen, der die "vorläufigen organisatorischen Grundlagen" für den Zusammenschluss der drei Zonen schaffen und die "Interessen der deutschen Bevölkerung gegenüber den Besatzungsmächten zur Geltung" bringen sollte. Da, wie es schien, Verfassung und Besatzungsstatut eng miteinander verbunden waren, sollte auf jeden Fall verhindert werden, dass Verfassung wie Besatzungsstatut durch Volksentscheid anzunehmen waren. Auch die SPD wollte auf die Ausarbeitung einer Verfassung verzichten. An ihre Stelle sollte ein "Verwaltungsstatut", ein "Organisationsstatut" oder ein "vorläufiges Grundgesetz" treten. Die SPD war ebenfalls gegen einen Volksentscheid, dachte eher an einen Ausschuss der Länderparlamente, durch den die Verfassung zu verabschieden gewesen wäre.

Provisorium statt Einheitsstaat

Als die Ministerpräsidenten der westdeutschen Besatzungszonen vom 8. bis 10. Juli 1948 in Koblenz zusammentrafen – im Übrigen ohne die vier ostdeutschen Ministerpräsidenten, was die schon bestehende faktische Spaltung symbolisch zum Ausdruck brachte – kamen sie sehr schnell überein, auf die Schaffung eines westdeutschen Staates zu verzichten. Auch die Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung oder gar einer "Nationalversammlung" kam für sie in Betracht der Teilung Deutschlands nicht in Frage. Die Ministerpräsidenten diskutierten lange über die Frage, in welche Formen die politische Organisation der drei westlichen Besatzungszonen gegossen werden sollten. Schließlich plädierten sie in den Koblenzer Beschlüssen für ein "Provisorium" und lehnten einen Volksentscheid entschieden ab. Die Ministerpräsidenten machten klar, dass sie keine Verantwortung für die Teilung Deutschlands übernehmen wollten. Daher äußerten sie sich auch sehr reserviert gegenüber der Absicht, "dem zu schaffenden Gebilde den Charakter eines Staates" zu verleihen. Die Ministerpräsidenten verständigten sich darauf, den Landtagen zu empfehlen, "eine Vertretung" (Parlamentarischer Rat) zu wählen und damit zu beauftragen, "ein Grundgesetz für die einheitliche Verwaltung des Besatzungsgebietes der Westmächte" auszuarbeiten. Somit waren die entscheidenden zwei Begriffe geprägt: anstelle einer "Verfassungsgebenden Versammlung" also ein "Parlamentarischer Rat", anstelle einer "Verfassung" ein "Grundgesetz".

Doch zu jener Zeit war keineswegs sicher, ob sich die Ministerpräsidenten gegenüber den Westalliierten würden durchsetzen können. Denn diese lehnten die Ausarbeitung eines Grundgesetzes statt einer Verfassung ab und hielten zunächst auch am Verfassungsreferendum fest. Dennoch teilten die Ministerpräsidenten nach ihrer Konferenz im Jagdschloss Niederwald am 21. Juli 1948 den Militärgouverneuren mit, dass sie sich entschieden hätten, vom Grundgesetz zu sprechen und an ihrer Ablehnung der Ratifizierung eines solchen Grundgesetzes durch Referendum festhielten. Die Westalliierten lenkten ein. Damit war der Weg vorgezeichnet. Auch der Parlamentarische Rat änderte an der Bezeichnung "Grundgesetz" nichts mehr.

Vom Provisorium zum Definitivum

C'est le provisoire qui dure – es ist das Provisorium, das Bestand hat. So paradox die französische Redewendung sein mag, so zutreffend charakterisiert sie die Tatsache, dass aus dem Grundgesetz eine Verfassung geworden ist. Das Grundgesetz, nur für eine Übergangszeit gedacht, nämlich bis zu dem Zeitpunkt, wo, wie der ursprüngliche Artikel 146 vorschrieb, sich das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung eine neue Verfassung gibt, blieb bestehen. Es blieb auch dann noch bestehen, als 1989/90 der Weg zur Vereinigung von Bundesrepublik Deutschland und Deutscher Demokratischer Republik gegangen wurde. Die Alternative bestand darin, den Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes nach Artikel 23 (alt) zu beschreiten oder aber, dem Sinn des Artikels 146 entsprechend, eine neue Verfassung von einer Verfassungsgebenden Versammlung auszuarbeiten und dann vom deutschen Volk in freier Entscheidung auf dem Wege eines Referendums ratifizieren zu lassen.

Aus verschiedenen Gründen, die nicht zuletzt in der Beschleunigung des Vereinigungsprozesses lagen, wurde der erstgenannte Weg beschritten. Auf die Ausarbeitung einer neuen Verfassung wurde verzichtet, die notwendigen Veränderungen wurden im Rahmen des alten Grundgesetzes vollzogen. Auch eine Revision des Grundgesetzes, die für die Zeit nach der Vereinigung vorgesehen war, führte nicht zu einer Totalrevision oder einer neu ausgearbeiteten Verfassung. Damit war dann letztlich aus dem Provisorium ein Definitivum, aus dem Grundgesetz eine Verfassung geworden.

Von Inhalt und Struktur, von Geltung und Anerkennung war das Grundgesetz auch schon in der (alten) Bundesrepublik Deutschland eine vollwertige Verfassung. Das Grundgesetz hatte keinen Mangel aufgewiesen, im Gegenteil: Es war die Grundlage für die Ausbildung einer freiheitlichen und stabilen Demokratie, der es gelang, die Fehler von Weimar zu vermeiden. Die Grund- und Menschenrechte erhielten einen herausragenden Platz, das Bundesverfassungsgericht entwickelte sich zu einem Anwalt der Bürger und seiner Rechte, die politischen Kräfte und Institutionen agierten zumeist im Rahmen der vorgegebenen Verfassungsregeln. Und schließlich war es auch das Grundgesetz, das den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland ein Gefühl der Zugehörigkeit vermittelte, wie die Rede vom "Verfassungspatriotismus" seit den 1980er Jahren belegt. Die Bürger hatten sich das Grundgesetz als ihre Verfassung angeeignet, auch wenn es ihnen 1949 verwehrt geblieben war, es selbst zu ratifizieren.

Auch 1990 wurde das Grundgesetz als nunmehr gesamtdeutsche Verfassung keinem Referendum unterzogen, was nicht nur von vielen Bürgern der DDR bedauert wurde. Sie waren nun ihrerseits darauf angewiesen, sich das Grundgesetz selbst anzueignen, um es auch zu ihrer (gesamt)deutschen Verfassung werden zu lassen.